

II-2279 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.028-Parl./73

Wien, am 13. März 1973

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

1054 / A.B.  
zu 1087 / J.  
Präs. am 20. März 1973

Die schriftliche parlamentarische  
Anfrage Nr.1087/J-NR/73, die die Abgeordneten  
Dr. Gasperschitz und Genossen am 15. Februar 1973 an  
mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1): Ich bin nicht der Meinung,  
daß das gegenständliche Gutachten der Personalvertretungs-  
aufsichtskommission sachlich nicht begründet ist; es muß  
jedoch festgestellt werden, daß das gegenständliche  
Gutachten generelle Richtlinien, nach denen bei Er-  
nennungen vorgegangen werden soll, erstellt, wobei als  
oberste Maxime die Fähigkeit und Vertrauenswürdigkeit  
und erst in zweiter Linie der Dienstrang oder die  
soziale oder dienstrechtliche Härte - wobei letzteres in  
einer gewissen Bandbreite gesehen werden muß - in Be-  
tracht zu ziehen ist. Es kommt in dem zit. Gutachten  
zweifelloos nicht zum Ausdruck, daß der nunmehr ernannte  
Bewerber Fachvorstand Dipl. Ing. Dr. Friedrich Plöckinger  
nicht geeignet für den Dienstposten als Direktor des  
Technologischen Gewerbemuseums wäre.

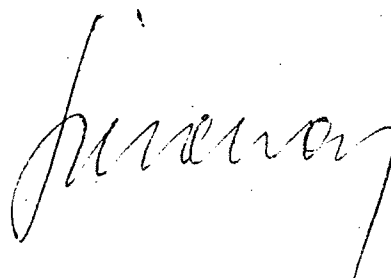
ad 2): Es besteht keine Ursache, die  
Objektivität der Mitglieder der Personalvertretungsauf-  
sichtskommission in Zweifel zu ziehen.

ad 3): Es muß festgestellt werden,  
daß der Bundesminister an das Gutachten der Bundes-  
Personalvertretungsaufsichtskommission rechtlich nicht

gebunden ist (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zum § 10 Abs. 7 des Bundes- Personalvertretungsgesetzes). Da überdies, wie oben ausgeführt, im gegenständlichen Gutachten zweifellos nicht gesagt wird, daß der Bewerber, Fachvorstand Dipl.-Ing. Friedrich Plöckinger, für die Funktion als Direktor des Technologischen Gewerbemuseums nicht geeignet erscheint, kann dem Bundesminister kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er eine vom Gutachten abweichende Entscheidung getroffen hat.

ad 4): Aus diesen Gründen kann von einer Gesetzesverletzung durch die im Gegenstand getroffene Entscheidung nicht die Rede sein. Im Gesetz werden die sozialen und dienstrechtlichen Härten nicht näher bestimmt. Die Aussagen des Gutachtens haben keine bindende rechtliche Wirkung, sondern sind nur Richtlinien für die Vorgangsweise innerhalb der gesteckten Grenzen.

ad 5): Ich bin bereit, den vollen Wortlaut des Gutachten dem Parlament mitzuteilen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. ...', is written in a cursive style on the right side of the page.